

SEF-Energietechnik GmbH, Lessingstr. 4, 08058 Zwickau

Telefon (0375) 21193-20

Fax (0375) 21193-29

Vollwartungsvertrag

Zwischen dem BHKW-Betreiber:

und der
SEF-Energietechnik GmbH
Lessingstraße 4
08058 Zwickau

über Serviceleistungen an oben genannter BHKW-Anlage

mit der Aggregate Nr.: G3000A/xxxx

und Standort in: xxxxxxxxxx

- A) gemäß Lieferumfang lt. Kaufvertrag vom xx.xx.2011
für

Blockheizkraftwerk G3000A - 1 - Modul-Anlage

- B) unter Ausschluss folgender Aggregate bzw. Komponenten:

keine

- C) Datum der Inbetriebnahme:

xx.xx.2011

Vertragsbeginn:

xx.xx.2011

Betriebsstunden-Zeitraum: von

0 bis 30.000

- D) Kosten pro Betriebsstunde eines Moduls G3000A:

0,94 €/Std. zzgl. MwSt.

Kosten pro kWh(el):

----- € zzgl. MwSt.

Mindestbetrag für das Kalenderjahr:

€ 2.000,00 pro BHKW-Modul zzgl. MwSt.

- E)** Maximale Vertragsdauer: 30.000 Betriebsstunden oder 5 Jahre, je nachdem welcher Wert zuerst erreicht wird.
Einschränkungen der Vertragsdauer unter den folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- F)** Die Jahrespauschale beinhaltet alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich der notwendigen Materialien, Fahrtkosten etc..
- G)** Notwendige Konservierungsarbeiten vor bzw. Inspektionen nach einer Stilllegung und Lagerung des Aggregates fallen nicht unter diesen Wartungsvertrag.
Diese Arbeiten sind vom Betreiber gesondert in Auftrag zu geben und zu vergüten.
- H)** Entschädigungen für Ausfallzeiten, Transport- und Krankkosten oder eventuelle Hilfeleistungen durch Dritte oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers erfolgen nicht.
- I)** Ergänzungen:
keine
- J)** Der Betreiber des BHKW erhält als Anlage eine Ausfertigung der 'Allgemeinen Vertragsbedingungen'.

Zwickau, den xx.xx.2011

SEF-Energietechnik GmbH

Unterschrift des Kunden

Allgemeine Vertragsbedingungen

1 Leistungen SEF

Die SEF- Energietechnik GmbH (im weiteren SEF genannt) übernimmt innerhalb des festgelegten Zeitraumes alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für die BHKW-Anlage lt. Lieferumfang der SEF.

Die Jahrespauschale enthält für die geplanten Arbeiten Ersatzteile, Lohnleistungen, Fahrtkosten sowie das verbrauchte Material. Die Aggregate werden über ein Modem fernüberwacht, unterliegen somit einer ständigen Funktionskontrolle.

Die Leistungen des Vertrages umfassen nicht:

- Tägliche Kontrollarbeiten lt. Serviceplan der Technischen Dokumentation des Herstellers (siehe 3.1).
- Beseitigung von Schäden, die durch den Betreiber, seine Erfüllungsgehilfen oder durch Dritte zu vertreten sind.
- Beseitigung von Schäden, die durch Überbeanspruchung, Nichtbeachtung der Schmier- und Wartungsanweisung, unsachgemäße Behandlung, einfache und grob fahrlässige sowie vorsätzliche Handlungen, Diebstahl, Feuer, Explosion, Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag, Kriegsfolge, Vandalismus, inneren Unruhen und anderen Ereignissen höherer Gewalt entstanden sind.
- Generalüberholung der BHKW-Anlage nach je 20.000 Betriebsstunden

Schulung und Einweisung des Personals des Betreibers über Bedienung, Kontroll- und Wartungsarbeiten, die vom Betreiber durchzuführen sind, erfolgt bei Übergabe des BHKW kostenlos durch SEF. Der Betreiber bestätigt die Schulung und Einweisung.

2 Vertragsdurchführung

Die der SEF obliegenden vertraglich festgelegten Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten werden von Fachkräften zu der in Punkt D) vereinbarten Pauschale für die unter Punkt A) und B) genannte BHKW-Anlage durchgeführt.

SEF behält sich vor, als Unterauftragnehmer eine Fachfirma mit der BHKW-Wartung zu beauftragen.

Der Betreiber muss spätestens 100 Betriebsstunden oder 5 Tage vor Erreichen der nächsten Wartungsstufe die Durchführung der Arbeiten zeitlich mit SEF abstimmen. Ein Überschreiten der einzelnen Wartungsstufen kann nur bis zu 100 Betriebsstunden oder 5 Betriebstagen toleriert werden. Bei Fernüberwachung des BHKW entfällt die Meldepflicht.

Ergeben sich vergebliche Anfahrten der SEF-Fachkräfte durch Verschulden des Betreibers werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

3 Leistungen des Betreibers

Neben Pflege, Reinigung und sorgfältiger Überwachung des BHKW sind vom Betriebspersonal des Betreibers die Kontrollarbeiten entsprechend des Serviceplans des Herstellers durchzuführen.

Der Betreiber stellt zur Unterstützung der SEF-Fachkräfte notwendige Hilfeleistungen, Hilfsmittel und Transportgeräte (Kran, ggf. Lkw oder Tieflader) kostenlos zur Verfügung.

Der Betreiber ist verpflichtet, den reibungslosen Ablauf der Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, wie z.B. ungehinderten Zutritt zum BHKW und den dazugehörigen Räumen zu ermöglichen.

Der Betreiber informiert SEF über beabsichtigte Veränderungen, die den Betrieb des BHKW beeinflussen können. Von SEF nicht schriftlich gebilligte Veränderungen ergeben für SEF das Recht zur sofortigen Kündigung des bestehenden Vertrages.

Treten während des Betriebes des BHKW Störungen oder Schäden insbesondere ein Ausfall des Betriebsstundenzählers auf, ist der Betreiber verpflichtet, SEF hierüber sofort zu benachrichtigen.

4 Preise und Zahlungsweise

Für die Dauer des Vertrages vergütet der Betreiber die SEF-Leistungen mit einer Wartungspauschale entsprechend Punkt D) des Wartungsvertrages. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Betriebsdaten des BHKW (kWh(el) bzw. Betriebsstunden).

Eine Anpassung der Jahrespauschale erfolgt entsprechend der sich ergebenden Kostenveränderungen, jedoch nicht mehr als 4 % pro Jahr.

Dem Betreiber wird jährlich bis zum 01.12. die Jahrespauschale für das Folgejahr entsprechend den geplanten Betriebsstunden und den sich daraus ergebenden Leistungen lt. Instandhaltungsplan mitgeteilt. Widerspricht der Betreiber nicht schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres der o.a. Veränderungsmitteilung für das Folgejahr, wird der Vertrag auf der Basis der veränderten Konditionen für das Folgejahr fortgeführt. Erfolgt schriftlich ein fristgerechter Widerspruch des Betreibers, gilt der Vertrag bis zum 31.12. des laufenden Jahres als beendet.

Sollte der Vertrag nicht am Anfang eines Kalenderjahres beginnen, erfolgt für das erste Kalenderjahr ggf. eine anteilige Berechnung der Wartungskosten.

5 Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 30.11. eines Jahres gekündigt oder entsprechend Ziffer 4. beendet wird. Der Wartungsvertrag endet spätestens nach der unter E) dieses Vertrages vereinbarten maximalen Vertragsdauer.

Rechte aus dem Vertrag kann der Betreiber bei Veräußerung, Vermietung oder Leihe des BHKW ohne Zustimmung von SEF nicht übertragen.

Verletzt ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Wartungsvertrag schuldhaft derart, dass dem anderen Partner eine Weiterführung der vertraglichen Vereinbarungen nicht zugemutet werden kann, so kann dieser fristlos kündigen. Dieses Recht steht SEF insbesondere dann zu, wenn der Betreiber mit der jährlichen Vergütungsrate mehr als 30 Kalendertage in Zahlungsverzug gerät.

6. Gerichtsstand ist, soweit beide Vertragspartner Vollkaufleute sind, Zwickau